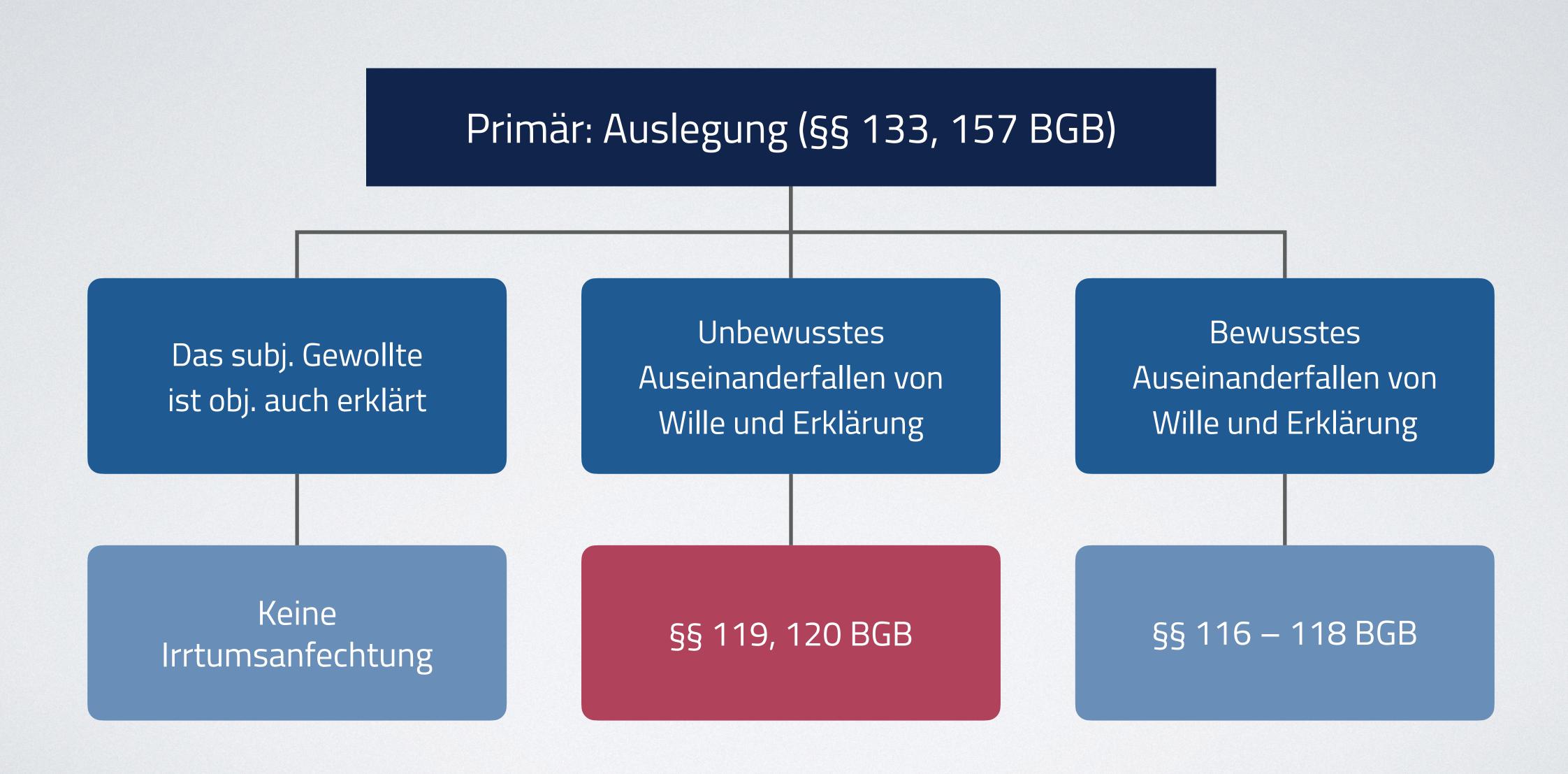
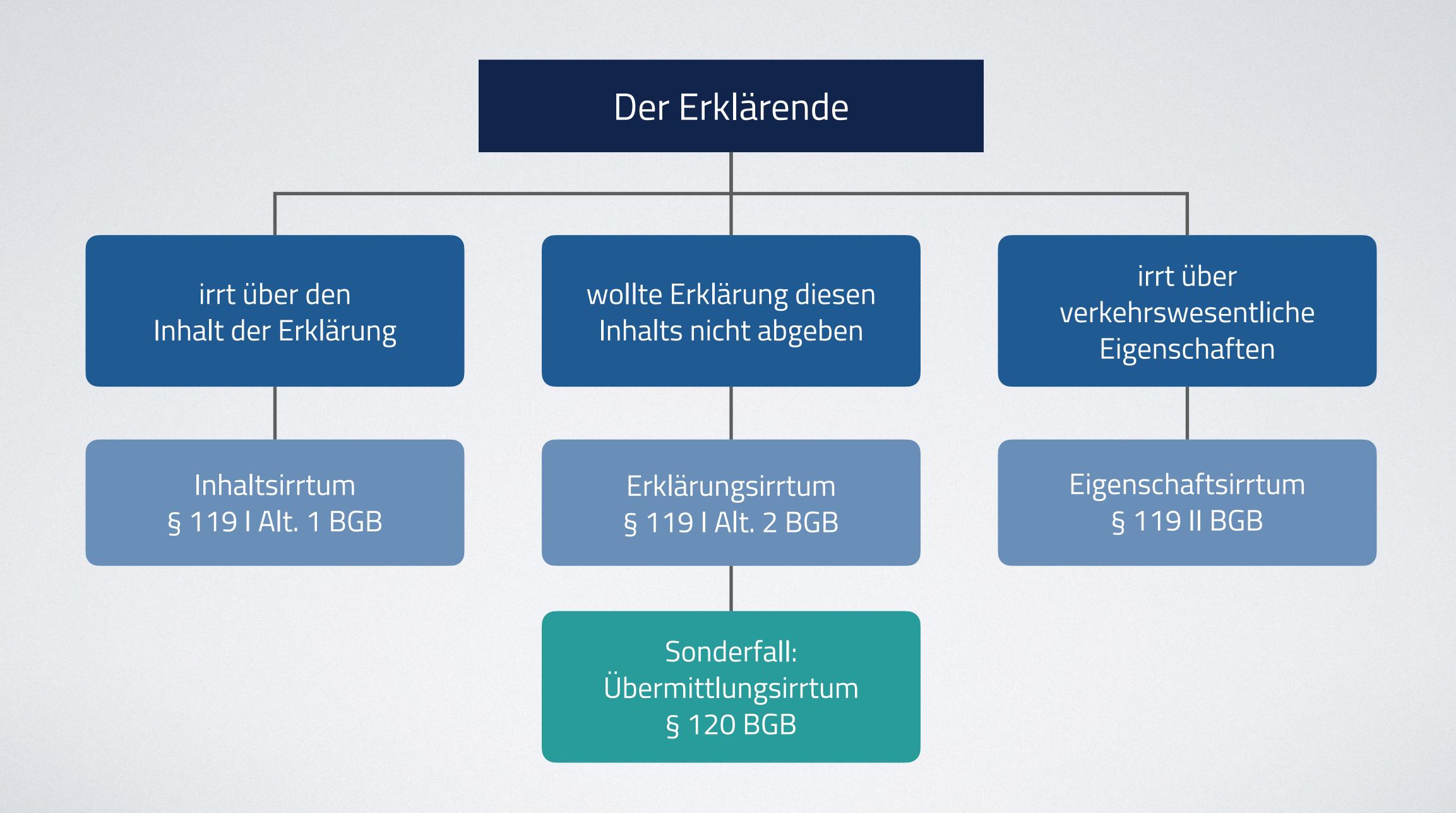
BGB AT

Irrtumsanfechtung (Grundlagen)







Subjektiv "bei Kenntnis der Sachlage" Objektiv "bei verständiger Würdigung des Falles"

- Die Auslegung geht der Anfechtung vor.
- Ergibt die Auslegung, dass das Gewollte gilt, scheidet eine Anfechtung wegen Irrtums aus.
- Fehlt dem Erklärenden das Erklärungsbewusstsein und/oder der Geschäftswille, liegt ein Irrtum (= unbewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung) vor. Dann gelten die §§ 119, 120 BGB.
- Fallen Wille und Erklärung bewusst auseinander, gelten die §§ 116 118 BGB.
- In allen Fällen der §§ 119, 120 BGB ist die Anfechtung nur möglich, wenn der Erklärende die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde (§ 119 I BGB a. E.). Der Irrtum muss subjektiv ("bei Kenntnis der Sachlage") und objektiv ("bei verständiger Würdigung des Falles") erheblich, d. h. kausal für die Abgabe der Erklärung gewesen sein.